

Amtliche Bekanntmachung Nr. 067/2009

**der Aufstellung und öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanes II/110 „Feldstraße“
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/110 „Feldstraße“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - beschlossen. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/110 „Feldstraße“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Westen von der Roermonder Straße, im Norden von Feld- und Raiffeisenstraße, im Nordosten von Alte Bahn, im Südwesten von der Honigmannstraße und im Süden schließt er die Flurstücke Nr. 2751, 2756, 2845 und 2775 der Flur 11 Gemarkung Kohlscheid ein. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.09.2009
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

